

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB

„Parkplätze Messegelände“, in Königshofen

In seiner Sitzung am 29.11.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Lauda-Königshofen für die Parkplatzflächen auf dem Messegelände in Königshofen ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Grundlage dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht sind:

1. § 25 (1) Nr. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021
2. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 GBl. S. 1095) m. W. v. 12.12.2020

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Lauda-Königshofen in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ein Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachfolgenden Grundstücke Flst.Nr.: 3603, 3604, 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3611, 3612, 3613, 3614, 3616, 3616/1, 3617, 1925, 1926, 1928, 1930, 1933, 1933/1, 1934, 1934/2, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, und 2294, entsprechend des Abgrenzungsplanes „Vorkaufsrechtssatzung Parkplätze Messegelände“ des Fachbereichs 4 – Stadtentwicklung, Bau, vom 19.10.2021, auf der Gemarkung Königshofen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung und der dazugehörige Abgrenzungsplan können von ausnahmslos jedem während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Lauda-Königshofen, Fachbereich, Stadtentwicklung, Bau, Marktplatz 1, Zimmer 315, eingesehen werden.

Hinweise:

Eine evtl. Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung dieser Vorkaufsrechtssatzung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

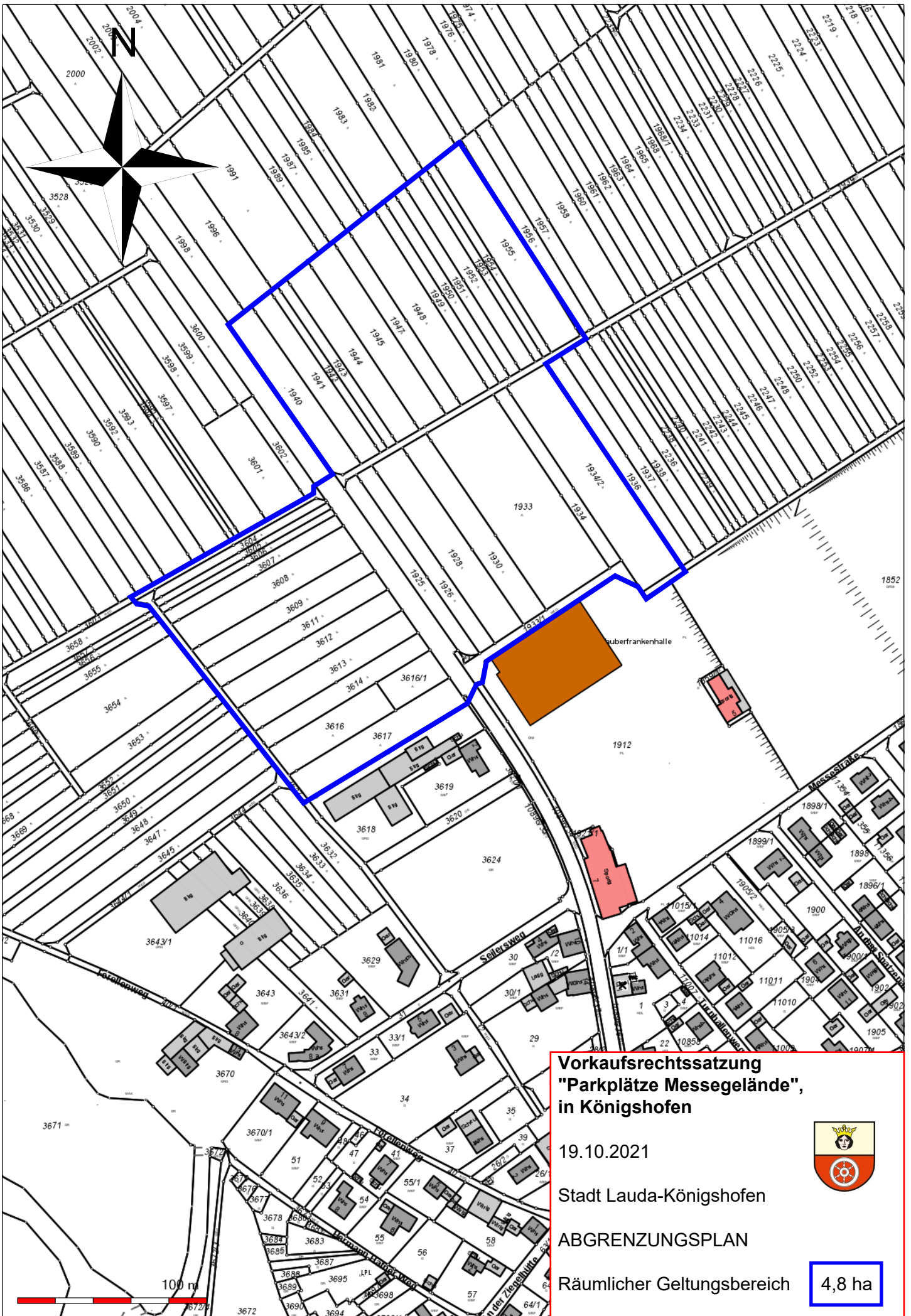
Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Lauda-Königshofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Lauda-Königshofen, 30.11.2021
Für den Gemeinderat

Dr. Lukas Braun, Bürgermeister





**Vorkaufsrechtssatzung
"Parkplätze Messengelände",
in Königshofen**

19.10.2021

Stadt Lauda-Königshofen



ABGRENZUNGSPLAN

Räumlicher Geltungsbereich

4,8 ha